



## Merkblatt: Personendaten

**Personendaten sind ein Schlüsselbegriff des Datenschutzrechts. Als Personendaten gelten alle Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen.**

### 1 Adressat:innen dieses Merkblatts

Das vorliegende Merkblatt richtet sich sowohl an betroffene Personen als auch an die öffentlichen Organe des Kantons Basel-Stadt.

### 2 Personenbezug

Zunächst setzt der Begriff des Personendatums einen *Bezug zwischen einer Information und einem Menschen* voraus (§ 3 Abs. 3 IDG). Als Information gilt jede Aufzeichnung, unabhängig von ihrer Darstellungsform oder ihrem Informationsträger (§ 3 Abs. 2 IDG). Die betreffende Information muss etwas über den jeweiligen Menschen aussagen. Der Bezug kann *direkt* oder *indirekt* sein.

- Beispiele für einen *direkten* Personenbezug: Name, Geburtsdatum, Einkommen oder Blutgruppe einer bestimmten Person;
- Beispiele für einen *indirekten* Personenbezug: Fahrzeugnummernschild (Information über die oder den Fahrzeughalter:in), Energieverbrauch einer Liegenschaft (Information über die Eigentümerschaft und/oder die Mieterschaft), Dateigrösse oder Sendezeit einer Chat-Nachricht (Informationen über die am Chat-Verlauf beteiligten Personen).

### 3 Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit

Der Personenbezug muss zu einem *bestimmten* oder zumindest *bestimmbaren* Menschen bestehen. *Bestimmt* ist eine Person, wenn ihre Identität klar aus den vorliegenden Informationen hervorgeht. Dies ist oftmals der Fall, denn die Informationen an einen Namen gekoppelt sind.

*Bestimmbar* ist eine Person, wenn sich ihre Identität zwar nicht unmittelbar aus den vorliegenden Informationen ergibt, jedoch mit einem vernünftigen Aufwand ermittelt werden kann. Dies kann z.B. mithilfe spezifischer Tools (z.B. Online-Suchmaschinen, KI-Anwendungen etc.) erfolgen.

Beispiel: «Leiterin des Strassenverkehrsamtes im Kanton BS» – der Name der betreffenden Person kann u.U. bereits mit einer einfachen Internet-Suche gefunden werden.

Ob die jeweilige Person bestimmbar ist oder nicht, kann auch von Zusatzwissen abhängen. Menschen, die über das erforderliche Zusatzwissen verfügen, können den Bezug zwischen gewissen Informationen und einer bestimmten Person erkennen, andere nicht.

Beispiel: Aussenstehende können i.d.R. nicht erkennen, auf welche:n Angestellte:n sich eine Personalnummer bezieht; für die Personalverantwortlichen und gegebenenfalls auch für andere Beschäftigte im Betrieb ist dies jedoch möglich.

Auch die Verknüpfung von mehreren Informationen miteinander kann Rückschlüsse auf spezifische Personen ermöglichen.

Beispiele: eine Aussage über «eine schwangere Frau aus Riehen» ist noch kein Personendatum; anders kann es sein, wenn bekannt ist, dass die «schwangere Frau aus Riehen» gleichzeitig auch Grossrätin ist. Ähnlich kann es sich verhalten, wenn sich eine Aussage auf «einen pensionierten Mann aus Madagaskar, wohnhaft an der Arabienstrasse in Basel» bezieht.

#### 4 Sensibilität der Information

Für die Qualifikation als Personendatum ist die Sensibilität der jeweiligen Information unerheblich. Es ist ebenfalls nicht relevant, ob die Information richtig oder falsch ist.

Allerdings gelten sensible Personendaten als «besondere Personendaten» und unterstehen strengen gesetzlichen Regeln (vgl. dazu das Merkblatt: Besondere Personendaten).

#### 5 Anonymisierte und pseudonymisierte Daten

*Anonymisiert* sind Informationen, bei denen der *Personenbezug irreversibel aufgehoben* worden ist. Das kann bei Texten beispielsweise über Schwärzungen oder bei Fotos über eine Verpixelung erfolgen. Wichtig ist, den Gesamtkontext zu berücksichtigen: Nur weil der Name einer Person in einem Text geschwärzt worden ist, heisst das nicht unbedingt, dass diese Person nicht über andere Angaben im Text identifiziert werden kann. Sofern Informationen wirksam anonymisiert sind, gelten sie nicht mehr als Personendaten im Sinne des Gesetzes.

Auch bei *pseudonymisierten* Informationen wird der Personenbezug aufgehoben. Allerdings ist der Vorgang *nicht irreversibel*, denn es bleibt ein *Schlüssel zur Re-Identifikation vorhanden*. Pseudonymisierte Daten gelten grundsätzlich weiterhin als Personendaten.

Beispiele: Die Namen der Beteiligten in einem Gerichtsurteil werden im veröffentlichten Text mit Buchstaben ersetzt. Für die zuständigen Personen am Gericht bleiben die Personen identifizierbar. Die Ersetzung von Klarnamen mit Initialen (etwa «M.B.») ist oftmals noch nicht ausreichend, um den Personenbezug vollständig aufzuheben und gilt deshalb regelmässig nicht als Anonymisierung, sondern als Pseudonymisierung.